



*Das Abbrennen von Feuerwerk und Knallkörpern gehört fast überall zur Silvesternacht. Das Bundesgericht setzt dem privaten Gebrauch nun recht enge Grenzen, wie ein Urteil im Fall der St.Galler Gemeinde Wil zeigt.*

*Bild: Unsplash – roven-images*

# Es darf nicht nach Lust und Laune geböllert werden

In Wil (SG) erhob ein Anwohner in der Nähe der Wiese, auf der jeweils die offizielle Bundesfeier stattfindet, wegen des Gebrauchs der Feuerwerks- und Knallkörper eine Immissionsklage. Das Bundesgericht hiess die Beschwerde teilweise gut.

Die Gemeinde Wil (SG) erliess 2015 ein neues Immissionsschutzreglement. Gemäss diesem ist das Abbrennen von Lärm erzeugenden Feuerwerkskörpern bewilligungspflichtig, ausser anlässlich der Feiern zum Bundesfeiertag und in der Nacht von Silvester auf Neujahr. Die Verwendung von Knallkörpern ist ganzjährig untersagt, ausser während der Fasnachtswoche, in der Nacht von Sil-

vester auf Neujahr und anlässlich der Feiern zum Bundesfeiertag. Nachdem ein Anwohner gegen das Immissionsschutzreglement erfolglos Beschwerde an das Departement des Innern und ans Verwaltungsgericht des Kantons St.Gallen erhoben hatte, gelangte er ans Bundesgericht und verlangte weitergehende Einschränkungen bei der privaten Nutzung von Feuerwerks- und Knallkörpern.

Das Bundesgericht heisst die Beschwerde teilweise gut.

## **Anwendbarkeit des Umweltschutzgesetzes (USG)**

Ausgangspunkt der Erwägungen war die Feststellung, dass das Umweltschutzgesetz (USG) auch bei Feuerwerks- und Knallkörpern zur Anwendung gelangt. Das hat zur Folge, dass das zweistufige

Konzept des USG zur Anwendung gelangt (Vorsorge und Verschärfung bei schädlichen oder lästigen Umweltauswirkungen). Liegen wie hier keine Belastungsgrenzwerte vor, ist eine Einzelfallbeurteilung vorzunehmen. Da bei Feuerwerks- und Knallkörpern der Lärm eigentlicher Zweck der Aktivität ist, muss überdies eine Interessenabwägung zwischen dem Ruhebedürfnis der Bevölkerung und dem Interesse an der Lärm verursachenden Tätigkeit vorgenommen werden.

**Erhebliche Einschränkungen zulässig, aber kein vollständiges Verbot**

Das Bundesgericht ging mit der Gemeinde Wil einig, dass von Feuerwerks- und Knallkörpern infolge der Schadstoffemissionen und des hohen Schalldruckpegels eine erhebliche gesundheitliche Störwirkung für Menschen und Tiere ausgeht. Mit der Frage, ob die im Reglement vorgesehenen Ausnahmen von den strikten Nutzungseinschränkungen mit dem Umweltrecht vereinbar sind, musste sich das Bundesgericht anschliessend auseinandersetzen. Dabei spielt das öffentliche Interesse eine zentrale Rolle. Während das Bundesgericht dem Feuerwerk eine gewisse lokale Tradition und damit ein öffentliches Interesse beimaass, verneinte es ein solches für Knallkörper. Um das Verwenden nicht ganz verbieten zu müssen, berief sich das Bundesgericht auf das allgemeine Verhältnismässigkeitsprinzip bei der Einschränkung von kommerziellen und rein privaten Interessen.

**Zum Gebrauch von Feuerwerk**

Das Bundesgericht kommt in der Interessenabwägung zum Schluss, dass für die Verwendung von Feuerwerkskörpern keine weiteren zeitlichen oder räumlichen Einschränkungen erforderlich sind. Da Feuerwerk nur in einer kurzen Zeitspanne gezündet wird, scheint es zumutbar, dass sich Personen durch das Schliessen von Türen und Fenstern schützen und Haustiere an einen lärmgeschützten Ort verbracht werden. Auch aus Sicht der Luftreinhaltung würde eine weitere Einschränkung keinen weiteren Nutzen bringen. Nicht unproblematisch hingegen findet das Bundesgericht die Ausdehnung des bewilligungsfreien Abrennens von Feuerwerk auf den Vorabend des 1. Augusts, da es dann an zwei aufeinanderfolgenden Tagen zu Ruhestörungen kommen kann. Es ergänzt, dass punktuelle räumliche Einschränkungen falls erforderlich im Einzelfall direkt gestützt auf das Umweltschutzgesetz angeordnet werden können.

**Zum Gebrauch von Knallkörpern**

Das Interesse an der Verwendung von Knallkörpern rechtfertigt dagegen keine bis zu einwöchige Störung der Ruhezeiten, insbesondere der Nachtruhe. Ohne zeitliche Beschränkung ist es auch kaum möglich, Personen und Haustiere wirksam vor den Lärmimmissionen zu schützen. Aus Sicht des Bundesgerichts scheint es deshalb geboten, in der Fasnachtszeit zum Schutz des Ruhebedürfnisses der Bevölkerung wie auch der Tiere zeitliche und/oder räumliche Beschränkungen vorzusehen. Das Bundesgericht hat deshalb diese Bestimmungen im Immissionschutzreglement Wil aufgehoben und von der Gemeinde eine Neufassung verlangt. Das Urteil zeigt exemplarisch die Schwierigkeit der Abwägung zwischen dem Ruhebedürfnis und dem gelebten Freizeitverhalten eines Teils der Wohnbevölkerung auf. Das Umweltrecht stösst hier an seine Grenzen und kapituliert vor der normativen Kraft des Faktischen. Das Urteil 1C\_603/2018 vom 4. September 2019, BGE-Publikation, erscheint in URP 2019 Heft 7.

*Reto Schmid, lic. iur., Rechtsanwalt  
Geschäftsführer  
Vereinigung für Umweltrecht (VUR)*

**Gerichtsurteile zum Umweltrecht**

Die Vereinigung für Umweltrecht (VUR) wurde 1986 gegründet und versteht sich als gesamtschweizerische Informationsplattform in Fragen des Umweltrechts. Sie ist bestrebt, Fachleuten aus der öffentlichen Verwaltung, aus der Advokatur, der Wissenschaft und der Privatwirtschaft ein breit gefächertes Programm zur Information und Weiterbildung im Bereich des schweizerischen Umweltrechts zu bieten. Exponenten der VUR erläutern in der «Schweizer Gemeinde» regelmässig Gerichtsentscheide zu Fragen des Umweltrechts.

**Weitere Informationen unter:**  
[www.vur-ade.ch](http://www.vur-ade.ch)

Anzeige



**VIELSEITIGE ELEKTRONISCHE ZUTRITTSLÖSUNGEN**

**SYSTEMARCHITEKTUR** je nach Anforderung online, offline, funkvernetzt, Cloud-basiert und mobil.

**SYSTEMPLATTFORM** mit Türbeschlägen und -zylindern, Wandlesern, Spindschlössern, Software, Apps u. v. m.

**SYSTEMKOMPONENTEN** für Innen- und Aussentüren, automatische Türsysteme, Tore, Aufzüge, Spinde, Möbel, Zufahrten u. v. m.

**SWISSBAU**  
14.-18.1.2020, MESSE BASEL  
HALLE 1.2, STAND D08

SALTO Systems AG  
[info.ch@saltosystems.com](mailto:info.ch@saltosystems.com)  
[www.saltosystems.ch](http://www.saltosystems.ch)